

Der Landkreis Neuwied übernimmt nach § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) und § 33 des Gesetzes über die Einrichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchulG-) in Verbindung mit der hierzu erlassenen Satzung und den Richtlinien des Landkreises Neuwied über die Schülerbeförderung Fahrkosten von Schülern, die eine staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft besuchen.

Schülerfahrkosten werden nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen. **Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.** Bei Anträgen, die im Laufe eines Schuljahres gestellt werden, können die Kosten grundsätzlich ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat übernommen werden. Der Antrag ist für die Dauer des Schulbesuchs in der Regel nur einmal zu stellen. Er ist **neu** zu stellen, wenn sich die den erstmalig gemachten Angaben zugrunde liegenden Umstände geändert haben. Er ist **jährlich neu** zu stellen bei **Anträgen für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 11 – 13**, da hier das Einkommen der Personensorgeberechtigten zu Grunde gelegt werden muss.

Für die Rudolf Steiner Schule Mittelrhein - Freie Waldorfschule in Neuwied - gilt:

1. Für Schüler der Klassenstufen **1 – 4** werden Fahrkosten nur übernommen, wenn diese ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Neuwied haben und der Schulweg länger als zwei Kilometer oder besonders gefährlich ist.
2. Für Schüler der Klassenstufen **5 – 13** werden die Kosten insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur jeweils nächstgelegenen öffentlichen Realschule Plus oder zum jeweils nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium entstehen würden.
3. Für Schüler der Klassenstufen **11 – 13** ist die Bewilligung vom Einkommen der Personensorgeberechtigten abhängig.

Auf die Ausgestaltung der Übernahme der Schülerfahrkosten im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.

A n t r a g

auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Landkreis Neuwied für Schülerinnen und Schüler der Rudolf Steiner Schule *-freie Waldorfschule in Neuwied-*

ab dem Schuljahr 20___/20___
Fahrkostenübernahme ab: ___/___ 20___
(Datum, ab dem die Fahrkarte benötigt wird)

- bei Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- bei Beförderung mit einem eigenen PKW (Barerstattung)

Angaben über den Schüler, für den die Fahrkostenübernahme beantragt wird

männlich weiblich (zutreffendes bitte ankreuzen)

Name Vorname Geb.-Datum

Wohnort (PLZ, Straße, Hausnummer)

.....
(anzugeben ist die Meldeadresse)

Personensorgeberechtigte (ggfs. Partner/in nach § 7 Abs. 3 und Abs. 3a SGBII)

Gemeinsamer Haushalt
mit dem Schüler

.....  Ja Nein
Name, Vorname

.....  Ja Nein
Name, Vorname

.....
Straße, Haus-Nr., Wohnort (falls nicht mit dem Schülerin/des Schülers identisch)

Angaben über den Schulbesuch

Klassenstufen im Schuljahr 20___/20___ Klasse _____
(anzugeben ist die Klassenstufe des Schuljahres, von dem ab die Fahrkostenübernahme beantragt wird)

Fahrstrecke

Anzugeben ist der Wohnort:

Von bis *Neuwied - Niederbieber*

Ist die Waldorfschule nicht die nächstgelegene Schule, so erfolgt eine sogenannte Barerstattung in Höhe der Kosten, wie sie zum Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Realschule Plus oder dem nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium anfallen würden. Die Fahrkarte muss dann selbst erworben werden.

Weitere Fahrschüler in der Familie:

Machen Sie bitte Angaben über die weiteren Fahrschüler in der Familie, für die Sie ebenfalls Fahrkostenübernahme beantragt haben.

Lfd. Nr.	Vorname	Name der Schule, Schulort	Klassenstufe im Schuljahr dieser Antragstellung
1			
2			
3			

Einkommensnachweise

Die Übernahme von Schülerbeförderungskosten sind in den **Klassenstufen 11-13** Einkommensabhängig; insofern fügen Sie dem Antrag entsprechende Einkommensbelege bei (z.B. Steuerbescheid, Rentenbescheid, Arbeitslosengeld, Krankengeld).

Der Antrag für die **Klassenstufen 11-13 ist jährlich neu zu stellen!**

Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten

Die Personensorgeberechtigten bzw. die Schüler der **Klassenstufe 11 – 13** zahlen einen Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten von derzeit 28,-- € je Beförderungsmonat. Dieser ist für höchstens zwei Schüler einer Familie zu zahlen. Er wird für die Monate September bis Dezember und Januar bis Juni des darauf folgenden Jahres (10 Monate in einem Schuljahr) erhoben.

Schüler der **Klassenstufen 11 - 13**, die einen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten haben, erhalten nach Abgabe dieser Einzugsermächtigung eine Schülerfahrkarte. Sollten Sie die Zahlung des Eigenanteils nicht im Lastschriftverfahren wünschen, so ist der Eigenanteil **zum Schuljahresbeginn** in einem Gesamtbetrag, d. h. in Höhe von derzeit 280,-- € einzuzahlen.

Liegt uns bis spätestens 14 Tage vor Sommerferienbeginn keine Einzugsermächtigung vor, erhalten Sie von uns in einem gesonderten Schreiben einen vorgefertigten Einzahlungsbeleg, mit dem Sie den Gesamtbetrag i. H. v. 280,-- € an uns überweisen können.

Die Aushändigung der Fahrkarte erfolgt erst **nach** Abgabe der Einzugsermächtigung oder **nach** Zahlungseingang des Gesamtbetrages auf dem Konto der Kreiskasse.

Sie ermächtigt die Kreisverwaltung Neuwied, den Eigenanteil in Höhe von z. Zt. 28,00 € (5 x je Schuljahr jeweils für zwei Monate) zu Lasten des nachstehenden Girokontos mittels Lastschrift zu Gunsten der **Kreisverwaltung Neuwied, Kontonummer 9076, Bankleitzahl 574 501 20 bei der Sparkasse Neuwied**, einzuziehen.

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift
- für den Einzug des Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten -

Name/Vorname des Schülers/der Schülerin:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Name, Vorname des Kontoinhabers:

.....

IBAN: BIC:

.....

Geldinstitut:

.....

Ort, Datum Unterschrift des Kontoinhaber

Die ***Einzugsermächtigung*** erlischt automatisch nach jedem Schuljahr, da die Anträge jährlich neu zu stellen sind.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrkosten nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden. Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben einen neuen Antrag zu stellen und falls vorhanden, die ausgegebene Schülerfahrkarte zurückzugeben.

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden können, der Widerruf der Fahrkostenübernahme vorbehalten bleibt, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen, oder für den Fall, dass die Gefährlichkeit des Schulweges auf Grund des höheren Lebensalters des Schülers nicht mehr gegeben ist.

Ich bin damit einverstanden, dass notwendige Angaben zum Einkommen beim zuständigen Finanzamt oder beim Arbeitgeber überprüft werden können und ich bin damit einverstanden, dass zur Bestellung von Fahrausweisen notwendige Daten an den Verkehrsträger weitergegeben werden.

Ort, Datum.....

.....
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des
Schülers (Vor- und Zunahme)

Für Schüler der Klassenstufe 11 – 13 (Sekundarstufe II)

Erklärung über die Einkommensverhältnisse

Falls sie im Haushalt **beider** unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22.750,--€ zzgl. 3.750,--€ für jedes Kind, für das ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält nicht übersteigt, demnach bei einem Kind 26.500,-- € - bei zwei Kindern 30.250,-- € - bei drei Kindern 34.000,-- € usw.

Falls sie im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 19.000,--€ zzgl. 3.750,--€ für jedes Kind, für das der Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält nicht übersteigt, demnach bei einem Kind 22.750,-- € - bei zwei Kindern 26.500,-- € - bei drei Kindern 30.250,-- € usw.

Falls sie im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, der **mit einer Partnerin oder Partner** im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a des Zweiten Sozialgesetzbuches – Grundsicherung für Arbeitssuchende – zusammenlebt, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 22.750,--€ zzgl. 3.750,--€ für jedes Kind für das der Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält nicht übersteigt. Falls sie im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben oder nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, wenn ihr eigenes Einkommen 19.000,--€ nicht übersteigt.

Diese Bestimmungen gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile treten; für verheiratete Schülerinnen und Schüler tritt an die Stelle des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Das für die Fahrkostenübernahme maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Werbungskosten werden danach einkommensmindernd berücksichtigt, und zwar ohne Nachweis mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (z.Z. 920,--€).

Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Sozialhilfe, werden nicht als Einkommen berücksichtigt.

Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres vorletzten Kalenderjahres. Auf Antrag kann das Einkommen letzten Kalenderjahres oder das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt werden, wenn dieses Einkommen wesentlich niedriger ist als das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres.

Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils für Schüler der Klassenstufen 11 - 13

Die Personensorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen bzw. Schüler der Gymnasien in den Klassenstufen 11 – 13 tragen einen Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten in Höhe von 28,00 € je Beförderungsmonat, 10 Monate in einem Schuljahr, wenn eine bestimmte Einkommensgrenze überschritten wird. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen bzw. Schüler in einer Familie zu zahlen.

Die Einkommensgrenze ist überschritten:

- bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler, wenn das Einkommen des oder der Personensorgeberechtigten bei dem die Schülerin oder der Schüler wohnt oder zuletzt gewohnt hat, die Grenze 10.000,--€ zzgl. 620,--€ für jedes weitere Kind, für das ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält übersteigt.
- bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler, die im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, der **mit einer Partnerin oder Partner** im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a des Zweiten Sozialgesetzbuches – Grundsicherung für Arbeitssuchende – zusammenlebt, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 10.000,--€ zzgl. 620,--€ für jedes weitere Kind für das der Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält übersteigt.